

3. Aufstufung

SATZUNG DER GEMEINDE  
BOOSTEDT  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 16  
FÜR DAS GEBIET  
„ORTSKERN“

- ZWISCHEN TWIETE u. FRIEDRICHSWALDER STR. -  
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.9.1980 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05.1980

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 4.2.1981  
BURGERMEISTER: Heffner  
PLANVERFASSER: KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT - Kreisbaudirektor: Paul

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BBauG wurde am 19.12.1980 in der Zeit vom 21.04.1980 bis 20.05.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a BBauG erfolgte vom 01.05.1980 bis 31.05.1980. Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung am 14.05.1980

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 4.2.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 15.07.1980 bis 18.08.1980 nach vorheriger am 25.6.1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 4.2.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Der katastermäßige Bestand am 16.10.1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT NEUMÜNSTER DEN 14.10.1980  
REG. VERM. DIR.: [Signature]

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BBauG am 12.09.1980 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.1980 gebilligt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 4.2.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12.4.1981, Az.: IV 2/64.29/Seb. mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 15.4.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.1980 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.11.1980 bestätigt.

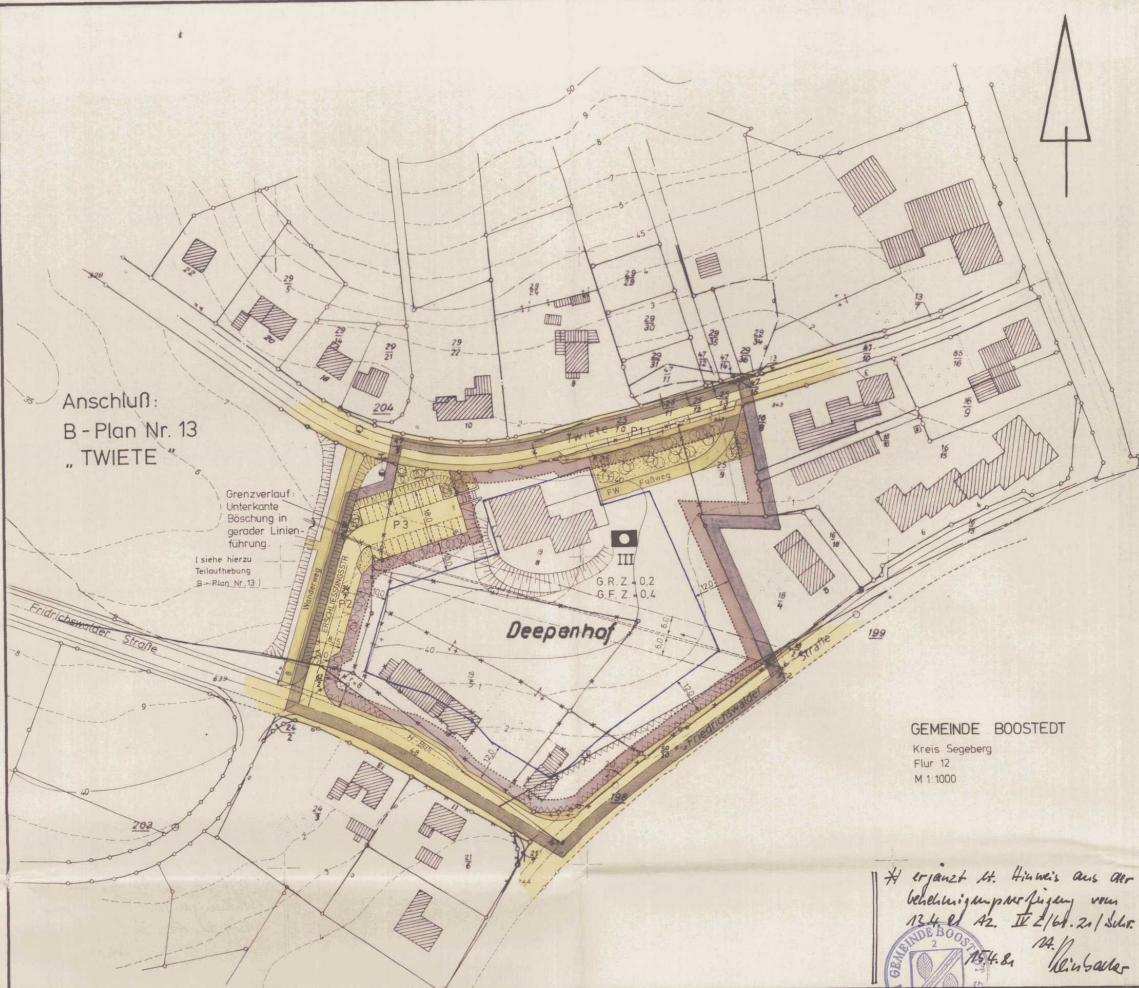
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 15.4.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 15.4.1981  
BURGERMEISTER: Heffner

Gemäß § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 1. Mai 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 8.5.1981  
BURGERMEISTER: Heffner



GEMEINDE BOOSTEDT  
Kreis Segeberg  
Flur 12  
M 1:1000

\* ergänzt H. Hinweis aus der Bebauungsplansatzung vom 13.4.81, Az. IV 2/64.29/Seb. 15.4.81 H. Hinwalder

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG:

Maßstab 1:1000

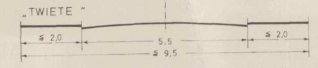
Es gilt die Bauutzungsverordnung - BauNvO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BBauG
- VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BBauG
  - Straßenverkehrsfläche;
  - Fußweg;
  - Öffentliche Parkflächen (P1, P2, P3);
  - Straßenbegleitgrün;
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche und ihre Nutzung (z.B. Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie;
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, § 9 (1) 5 BBauG
  - Verwaltungsgebäude, (Gemeindeverwaltung, Polizei)
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG sowie § 16 (2) und § 17 BauNvO
- III Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze - § 17 (4) sowie § 18 BauNvO
- G. R. Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G. F. Z. Geschöflächenzahl, § 20 BauNvO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNvO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG sowie § 23 (1) BauNvO
- Grünflächen, § 9 (1) 15 BBauG
- Anpflanzung von Büschen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BBauG

STRASSENPROFIL: M 1:100



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze;
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage;
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage;
- Katasteramtliche Flurstücksnummer;
- Böschung / Abhang;
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal-Null);
- Maßlinie mit Maßzahl;

TEIL „B“ TEXT:

1) Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

Fortsetzung:  
Verrohrter Wasserlauf (Betonrohr NW 500 mm.) mit beidseitigem 6m breitem Schutzstreifen (von jeglicher Bebauung freizuhalten)

